

Eidgenössische Steuerverwaltung
Administration fédérale des contributions
Amministrazione federale delle contribuzioni

Bern, 17. Juni 1992

3003 Bern
Eigerstrasse 65
☎ 031/61 71 51
Telex 912303 estv ch
Telefax 031/617349Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segnoIhre Nachricht vom
Votre communication du
Vostra comunicazione delUnser Zeichen
Notre signe
Nostro segnoAn die kantonalen Steuerver-
waltungen und die am Abschluss
von Doppelbesteuerungsabkommen
interessierten Wirtschafts-
verbändeMitteilungen zu Doppelbesteuerungsabkommen

Wir möchten Sie hiermit über die seit unserem letzten Kreis-
schreiben vom 10. Juni 1991 auf dem Gebiet der internationalen
Doppelbesteuerung eingetretenen Entwicklungen orientieren.

1. Bulgarien

Das im Mai 1990 paraphierte Einkommens- und Vermögenssteuerab-
kommen ist am 28. Oktober 1991 unterzeichnet worden. Es liegt
nun vor den eidgenössischen Räten zur Genehmigung.

2. China

Das am 6. Juli 1990 unterzeichnete Einkommens- und Vermögens-
steuerabkommen ist am 27. September 1991 in Kraft getreten. Es
findet rückwirkend ab 1. Januar 1990 Anwendung.

3. Deutschland

Nach dem am 17. Oktober 1989 unterzeichneten Protokoll zur Än-
derung des Abkommens vom 11. August 1971 (Neuregelung der Divi-
dendenbesteuerung) wird die Quellensteuer auf Dividenden, die
juristischen Personen mit Beteiligungen von mindestens 20 % am
Grundkapital nach dem 31. Dezember 1991 zufließen, auf 5 % be-
grenzt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie
der EG ins deutsche Recht ergibt sich ferner eine Änderung in
bezug auf das Entlastungsverfahren: Nach der Neuregelung im
§ 44d und der Änderung des § 50d des deutschen Einkommensteuer-



gesetzes ist für Dividenden, die an einen Anteilseigner mit einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 10 % ausgeschüttet werden, ab 1. Januar 1992 eine direkte Entlastung an der Quelle möglich. Voraussetzung ist, dass der Anteilseigner eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften). Ferner muss der Anteilseigner in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sein. Der Antrag auf Teilfreistellung von der deutschen Kapitalertragsteuer ist mit dem neu geschaffenen Formular R-D 5 geltend zu machen. Da das neue Formular zur Zeit noch nicht erhältlich ist, können Teilfreistellungsanträge bis auf weiteres mit dem Formular R-D 2 gestellt werden.

Am 18. Dezember 1991 wurde ein Protokoll zum schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen von 1971 paraphiert. Das Protokoll sieht vor, dass Grenzgänger wie bisher im Wohnsitzstaat besteuert werden können. Neu ist, dass ab 1. Januar 1994 auch der Staat des Arbeitsortes eine Steuer auf dem Erwerbseinkommen der Grenzgänger erheben darf. Die Höhe dieser Steuer ist auf höchstens 4,5 % des Bruttolohnes begrenzt. Eine Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass die Bundesrepublik Deutschland die schweizerische Steuer an die eigene Steuer anrechnet und die Schweiz den Lohn schweizerischer Grenzgänger für die Zwecke der Steuerbemessung um einen Fünftel herabsetzt. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Grenzgänger dem Staat des Arbeitsortes erhebliche Infrastrukturkosten verursachen, für die er bisher selber aufkommen musste. Sie bewirkt eine Angleichung an die Grenzgängerregelungen mit den übrigen Nachbarstaaten. Nach der Unterzeichnung wird das Protokoll den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet.

Nach dem Gesetzesentwurf der deutschen Bundesregierung vom 8. April 1992 zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz) soll ab 1993 von Zinsen auf Kapitalforderungen deutscher Anleger ein 25%iger Zinsabschlag einbehalten werden. Hierbei handelt es sich um einen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuerabzug mit Vorauszahlungscharakter. Zinszahlungen an in der Schweiz wohnhafte Personen werden vom Steuerabzug ausgenommen. Einzig Tafelgeschäfte (Schaltergeschäfte) unterliegen in jedem Fall dem Zinsabschlag. Da Zinsen nach dem schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen von 1971 nur im Wohnsitzstaat besteuert werden können, hat der schweizerische Zinsempfänger bei Tafelgeschäften einen vollen Rückerstattungsanspruch.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge ist anzunehmen, dass der Bundesrat den Gesetzesentwurf, dem der Bundestag am 5. Juni in zweiter und dritter Lesung zugestimmt hat, ablehnen und gleichzeitig den Vermittlungsausschuss anrufen wird. Das Vermittlungsverfahren soll vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

Die Zeit für die Erhebung des im sog. Solidaritätsgesetz vorgesehenen Zuschlages zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer in der Höhe von 7,5 % der Steuerschuld (Solidaritätszuschlag) läuft am 30. Juni 1992 ab. Die von der Opposition gewünschte Erhebung des Solidaritätszuschlages über diesen Zeitpunkt hinaus konnte nicht durchgesetzt werden.

4. Finnland

Das revidierte Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen wurde am 16. Dezember 1991 unterzeichnet; es ist noch von den eidgenössischen Räten zu genehmigen.

5. Grossbritannien

Das im Februar 1990 paraphierte neue Erbschaftssteuerabkommen konnte bis heute noch nicht unterzeichnet werden.

6. GUS (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten)

Die russische Föderation hat erklärt, dass sie grundsätzlich als Rechtsnachfolgerin der Sowjetunion zu betrachten sei. Die Schweiz hat diese hierauf ersucht, formell zu bestätigen, dass sie in das zwischen der Schweiz und der Sowjetunion abgeschlossene Abkommen vom 5. September 1986 über Steuerfragen eintrete. Ein gleiches Ersuchen hat die Schweiz auch an die Ukraine gerichtet. Obwohl in beiden Fällen eine Antwort zur Zeit noch aussteht, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Abkommen sowohl im Verhältnis zur russischen Föderation als auch zur Ukraine anwendbar bleibt.

Die andern in der GUS zusammengeschlossenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion haben sich bisher zur weiteren Anwendbarkeit des Abkommens nicht geäußert. Einer zumindest übergangsweisen Weitergeltung dieses Abkommens steht unserer Ansicht nach jedoch nichts entgegen. Letzteres gilt auch im Verhältnis zu den baltischen Staaten.

7. Indien

Die Doppelbesteuerungsverhandlungen konnten im Dezember 1991 mit der Paraphierung eines Entwurfes für ein Einkommenssteuerabkommen abgeschlossen werden. Ueber diesen Abkommensentwurf ist inzwischen ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet worden.

8. Jamaika

Die im Sommer 1991 geführten Doppelbesteuerungsverhandlungen sind bis heute nicht weitergeführt worden. Auch ist für die Fortsetzung noch kein Termin vereinbart worden.

9. Luxemburg

Die Verhandlungen über den Abschluss eines Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens können voraussichtlich im kommenden Herbst abgeschlossen werden.

10. Marokko

Im November 1991 fanden Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens statt. Im Anschluss an eine zweite Verhandlungsrunde vom Juni 1992 konnte eine Einigung über den Wortlaut eines Abkommens erzielt werden.

11. Mexiko

Im Februar 1992 wurde ein Entwurf für ein Einkommenssteuerabkommen paraphiert. Dieser Entwurf wird nun vor der Unterzeichnung durch den Bundesrat noch den Kantonen und den interessierten Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Der Text des Abkommensentwurfes wurde noch nicht veröffentlicht.

12. Nigeria

Eine weitere Verhandlungsrunde hat im Oktober 1991 stattgefunden. Eine Einigung konnte dabei jedoch nicht erzielt werden. Für die Weiterführung der Verhandlungen ist noch kein Termin festgesetzt worden.

13. Oesterreich

Auf österreichischen Wunsch hin fanden im März 1992 Vorgespräche über eine Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung im schweizerisch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen statt. Nach den österreichischen Vorstellungen soll das Erwerbseinkommen von Grenzgängern im öffentlichen Dienst inskünftig auch dann im Wohnsitzstaat besteuert werden, wenn die unselbständige Arbeit in einem Betrieb gewerblicher Art ausgeübt wird. Die Schweiz zeigte Bereitschaft, der österreichischen Seite für solche Grenzgänger ein Besteuerungsrecht zuzugestehen, sofern Oesterreich einer Erhöhung der im Abkommen zugunsten des Arbeitsstaates vorgesehenen Steuer von 1 % zustimmt. Die Gespräche sollen voraussichtlich im Laufe dieses Jahres weitergeführt werden.

14. Pakistan

Die Verhandlungen über die Revision des Einkommenssteuerabkommens vom 30. Dezember 1959/15. Juni 1962 wurden im August 1991 fortgesetzt. Eine weitere Verhandlungsrunde wird im August 1992 stattfinden.

15. Polen

Am 2. September 1991 wurde das im September 1990 paraphierte Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen unterzeichnet. Es ist inzwischen den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet worden.

16. Rumänien

Im Mai dieses Jahres fand eine zweite Gesprächsrunde über den Abschluss eines Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens statt; dabei konnte eine Einigung über den Wortlaut des Abkommens erzielt werden.

17. Schweden

Am 10. März 1992 wurde ein Protokoll zum Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen vom 7. Mai 1965 unterzeichnet. Danach wird der Quellensteuersatz im Falle von Dividenden, die an Anteilseigner mit einer Mindestbeteiligung von 25 % ausgeschüttet werden, von heute 5 % auf Null abgesenkt. Bei den übrigen Beteiligungen beträgt der Quellensteuersatz neu 15 %. Für die Aufhebung der Quellensteuer im Beteiligungsverhältnis wurde eine Rückwirkung ab 1. Januar 1992 vereinbart, wogegen die Erhöhung des Steuersatzes für Portfolio-Dividenden erst für das auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres wirksam wird.

18. Thailand

Die Weiterführung der Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens ist für den kommenden Herbst vorgesehen.

19. Tschechoslowakei

1991 wurden keine weiteren Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens geführt, da Konsultationen ergaben, dass über die noch hängige Frage der Besteuerung von Lizenzgebühren nach wie vor keine Einigung erzielt werden kann.

20. Tunesien

Im November 1991 und im Mai 1992 wurden Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens geführt. Diese konnten im Anschluss an die Verhandlungsrunde vom Mai 1992 abgeschlossen werden.

21. USA

Die seit November 1989 unterbrochenen Verhandlungen über die Revision des aus dem Jahre 1951 stammenden Einkommenssteuerabkommens konnten, zumindest auf offizieller Ebene, noch nicht wieder aufgenommen werden. Hingegen fanden im März 1992 technische Gespräche statt, in denen eine Reihe von Fragen diskutiert wurde, über die in den bisherigen Verhandlungen noch keine Einigung hatte erzielt werden können. Dabei hat sich auch ergeben, dass die USA die Weiterführung der offiziellen Doppelbesteuerungsverhandlungen nicht mehr von schweizerischen Konzessionen im Bereich der Amts- und Rechtshilfe abhängig machen. Ein konkreter Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlungen wurde jedoch wegen bevorstehender personeller Umbesetzungen innerhalb der amerikanischen Verhandlungsdelegation noch nicht festgelegt.

22. Venezuela

Die im Frühjahr 1991 aufgenommenen Vorgespräche über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens werden gegen Ende dieses Sommers fortgesetzt.

23. Entwicklung auf multilateralem Gebiet

a) OECD

Hinsichtlich der Aktivitäten der Arbeitsgruppen des OECD-Fiskalkomitees wird auf den 11. Bericht unserer Verwaltung über die Arbeiten in dieser Organisation verwiesen. Der Bericht wird Ihnen demnächst separat zugestellt werden.

b) UNO

Die Expertengruppe für internationale Zusammenarbeit in Fiskalsachen des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO (ECOSOC), in der auch die Schweiz vertreten ist, hat anlässlich der 6. Sitzung vom Dezember 1991 eine Reihe von Themen besprochen und ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht festgehalten. Sie hat sich insbesondere mit praktischen Fragen des Informationsaustausches, mit der Besteuerung des Technologietransfers und von Dienstleistungen, mit der Attraktivkraft der Betriebstätte sowie mit der Besteuerung von Dividenden und Zinsen befasst.

24. Ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen

Der im Kreisschreiben vom 31. Dezember 1962 zum Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 erwähnte Satz für die Verzinsung ausländischer Kreditoren (Ziffer II Abs. 2) beträgt seit dem 1. Juli 1990 8 % (vorher 7,5 %). In Abweichung davon beträgt der Höchstzinssatz gemäss den in den Abkommen mit Belgien, Deutschland, Frankreich und Italien enthaltenen Missbrauchsbestimmungen für 1991 8,23 % (1990: 8,40 %).

25. Publikationen

a) Internationales Steuerrecht der Schweiz

Im Januar 1992 erschien der 18. Nachtrag zu dieser Sammlung.

b) Steuerentlastungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen

Der Nachtrag Nr. 10 wird voraussichtlich im August 1992 erscheinen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. STEUERVERWALTUNG

Der Vizedirektor



(Lüthi)